

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 5
1010 Wien

BMDW - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag. Wolfgang Köppl
Sachbearbeiter/in

wolfgang.koeppl@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2021-0.399.003

BMK; Abfallwirtschaftsgesetz; AWG; Kreislaufwirtschaftspaket. Ressortstel- lungnahme

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilt zum Gegenstand
Folgendes mit:

I. Allgemeine Bemerkungen:

- 1) Der Entwurf soll primär der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Dabei fällt auf, dass einige Umsetzungen in innerstaatliches Recht wenn nicht direkt als „gold plating“ zu bezeichnen, doch so umgesetzt wurden, dass sie Verwirrung so- wie Befürchtungen bei den betroffenen Betrieben auslösen. Dies gilt v.a. bei den Umsetzungsbestimmungen zur Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUP-Richtlinie).
- 2) Dies gilt jedoch auch für einige Bestimmungen, die Bestimmungen des Regierungs- programms oder sonst rein innerstaatlich umgesetzt werden sollen. Das BMDW bekennt sich selbstverständlich zu den Inhalten des Regierungsprogramms. Jedoch sollte dort, wo meistens nur Unklarheiten über Begrifflichkeiten vorherrschen, nach Begutachtung die notwendige Rechtssicherheit hergestellt werden.
- 3) Für das BMDW ist es sehr wichtig, nicht nur die Kostenbelastung für die Unter- nehmen als „Kunden“, die letztendlich in der Regel die Letztverbraucher zu zahlen haben, niedrig zu halten, sondern auch die Innovationskraft der österreichischen

Entsorgungsbetriebe zu erhalten. Dies kommt insbesondere den volkswirtschaftlichen Parametern wie gesunder Arbeitsmarkt, Standortqualität und guter Außenhandelsbilanz zugute. Insofern ist es unverständlich, dass z.B. mit einem rigorosen Importverbot an der Realität vorbei geregelt wird.

- 4) Letztendlich ist jedoch zu bemerken, dass die Novelle keinen Versuch unternimmt, das österreichische Abfallwirtschaftsrecht zu straffen und Erleichterungen vorzusehen. Dies ist umso bedauerlicher, als im Endeffekt der Eindruck einer bloßen „Belastungsnovelle“ aus einer Melange aus EU-Rechtsumsetzung und Umsetzung von Vorgaben des Regierungsprogramms entsteht.
- 5) Das BMDW geht jedoch davon aus, dass schon im Rahmen dieser Novelle die Vorschläge aus der „Praxis“ zur Effizienzsteigerung diskutiert und berücksichtigt werden. Dies ist nach Ansicht des BMDW ebenso wichtig wie die Etablierung kreislaufwirtschaftlicher Prinzipien und die Anhebung von Umweltschutzstandards.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu § 1 Abs. 1 Z 2, § 15 Abs. 9, § 68 Abs. 1 Z 5a, § 69 Abs. 10, § 83 Abs. 1:

Dieser Normenkomplex soll Abfalltransporte „von der Straße auf die Schiene“ bringen.

Ein diesbezüglich nachhaltiges und leistbares Gesamtkonzept des österreichischen Transportwesens wird natürlich vom BMDW im Sinne des Regierungsprogrammes unterstützt. In diesem Zusammenhang darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass nur ca. 4% des Straßengüterverkehrs auf Abfalltransporte fallen, und damit nur marginal von einem „Gesamtkonzept“ gesprochen werden kann.

Weiters ist gemäß dem Stufenplan ab dem Jahr 2025 eine grundsätzliche Verpflichtung für Transporte von Abfällen ab drei Tonnen per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential **ab 100 km** vorgesehen. Hier sollte jedenfalls bedacht werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch andere Konzepte wie z.B. die vermehrte Förderung bei Anschaffung von emissionsarmen Lastkraftwagen schon beschlossen sein könnten. Dies könnte dazu führen, dass mehrere Maßnahmen zur Erreichung eines Ziels bestehen, die nebeneinander gesehen keinen Sinn mehr ergeben würden. Es könnte daher bis zum Jahr 2025 die Notwendigkeit zu entsprechenden Anpassungen bestehen.

Auch in diesem Sinne hofft das BMDW, dass angesichts der engmaschigen Regelung ab dem Jahr 2025 (ab 100 km) nicht alternative und eventuell für die betroffenen Wirtschaft günstigere Überlegungen und Festlegungen betreffend Gütertransporte in den Hintergrund geraten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gegen die einseitige Verpflichtung nur für Abfalltransporten aus dem Gleichheitssatz nicht nur verfassungsrechtliche, sondern auch seitens der Bundeswettbewerbsbehörde kartellrechtliche Bedenken bestehen.

2) Zu § 5 Abs. 1:

Das BMDW ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen für den Wegfall der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 AWG enger sind als jene nach Art. 6 Abs. 1 Abfallrahmen-RL. Hingewiesen wird darauf, dass diesbezüglich auch ein österreichisches Vorabentscheidungsverfahren läuft.

Es sollte daher unbedingt überprüft werden, ob die wichtige Frage des Abfallendes europarechtskonform gelöst werden kann, da es für die betroffene Wirtschaft sehr erheblich ist, wann Abfall wieder zu einem Wertstoff wird. Wie bekannt, sind die rechtlichen Unterschiede, ob etwas Abfall oder Produkt ist, in der Praxis sehr relevant. Dies betrifft v.a. die zukünftige Behandlung von Sekundärrohstoffen. Um diesen - auch für die Intentionen der Abfallwirtschaft - Markt zu attraktiveren, erscheint eine grundsätzliche Diskussion unumgänglich.

3) Zu § 69 Abs. 7c AWG:

Mit dieser Bestimmung soll ein erweitertes Importverbot für industrielle Abfälle zur Behandlung und/oder Deponierung normiert werden. Diese Bestimmung wird seitens des BMDW aus folgenden Gründen sehr kritisch gesehen:

- Österreich ist technologisch führend und international anerkannt bei Abfallbehandlung und Recycling.
- Die Abfallentsorgung zeichnet sich noch immer eine hochspezialisierte internationale Arbeitsteilung aus. Diese kann durch einzelstaatliche Maßnahmen wie rigorose Importverbote sehr wohl negative Auswirkungen - auch in ökologischer Hinsicht - bewirken.

- Die Abfallwirtschaftsbranche ist ein Teil der Green Economy. Recycling von Wertstoffen und die umweltfreundliche Entsorgung nicht verwertbarer Stoffe werden weltweit an Bedeutung zunehmen. Durch ein Importverbot würde jedoch die weitere Entwicklung dieser technologisch hoch entwickelten Branche in Österreich empfindlich behindert, was diverse - auch staatlich geförderte - Investitionen sinnlos machen würde bzw. solche für die Zukunft verhindern würde.
- Abfallbehandlung und Recycling sind technologisch komplexe Vorgänge, die mitunter auch grenzüberschreitende Abläufe beinhalten, wenn höchste Umweltstandards erfüllt werden sollen. Insbesondere wird die Gefahr gesehen, dass bei einem Importverbot Österreich dadurch zu einem reinen Transitland mit entsprechendem Verkehrsaufkommen werden könnte, wenn Staaten, die Interesse an einem Abfall-export haben und selber keine Behandlungskapazitäten besitzen, entsprechenden Abfall in andere Staaten exportieren muss.
- Akkreditierte Prüflaboratorien - denen man sich bei Import und Export verpflichtend bedienen muss - gewährleisten eine hohe Qualitätssicherung.
- Das Ziel der AWG-Novelle die Deponierung von Abfällen und die Behandlung von gefährlichen Abfällen in Österreich möglichst zu minimieren wird auch seitens des BMDW anerkannt. Jedoch sollte dies nicht dazu führen, dass eine mögliche innerstaatliche Wertschöpfung durch die geplante Maßnahme im Ausland generiert wird.

Es sollte daher die Bestimmung in Zusammenarbeit mit der betroffenen Entsorgungsindustrie so konkretisiert werden, dass die Auswirkungen auf die vorhandene Wertschöpfung in Österreich minimiert werden bei gleichzeitiger Beibehaltung eines hohen Umweltschutzniveaus.

4) Zu § 42 Abs. 1a:

Soweit europarechtlich möglich, sollte die Möglichkeit zur Erhebung eines Rechtsmittels bei vorheriger Nichtbeteiligung am Verwaltungsverfahren auf jene Fälle eingeschränkt bleiben, wo eine Partei nachweisen kann, dass sie ohne eigenes Verschulden an der Erhebung von Einwendungen gehindert war.

III. Schlussbemerkung:

Die Stellungnahme wird auch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wien, am 7. Juni 2021

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt